Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diöcese.

Inhalt. I. Unterweisung der katholischen Hebanime über ihre Standespflichten, insbesonders über die Spendung der Nothtause. — II. Geset vom 5. December 1896, betreffend die Regelung der Heinatsverhältnisse. — III. Beisung, betreffend die Legitimierung unehelicher Kinder. — IV. Borschrift, betreffend die Ausstellung der Armutszeugnisse. — V. Anrufungsgebet zur Lobpreisung Gottes, unseres Herrn und Heisandes Jesus Christus und der allerzeligsten Gottesmutter Maria. — VI. Literatur. — VII. Diöcesan-Nachrichten.

T.

Unterweisung der katholischen Hebamme über ihre Standespflichten, insbesondere über die Spendung der Nothtaufe.

Die "Collectio Rituum dioecesis Lavantinae, Marburgi 1896" bietet auf Seite 6 eine "Instructio obstetricibus a Curato eniusque loci danda". Im § 23 biefer Instructio findet fich die Bestimmung: "Parochi curent, ut obstetrices dietam Baptismum rite conferendi rationem optime calleant, et ut, quoties sieri potest, in Sacramento administrando etiam testes adhibeant".

Um diesen gemäß den Rubriken an die Hedammen zu ertheisenden Unterricht zweckentsprechend zu regeln, und so, wenn nur immer möglich, unsterbliche Seelen zu retten, und auch das leibliche Wohlergehen so mancher in Gesahr schwesbender Kinder sicher zu stellen, hat der hochwürdigste Epissevat von Österreich in seiner am 7. April 1894 abgehaltenen VI. Sitzung eine "Institutio ad Clerum de erudiendis obstetricibus" approbiert, und sindet sich dieselbe in den "Gesta et Statuta synodi Lavantinae 1896 celebratae" auß S. 265—274.

Außerdem wurde nachstehende Bearbeitung dieser "Institutio" genehmigt:

Unterweisung der katholischen Hebamme. I. Sauptstück.

Allgemeine Pflichten der fatholischen Sebamme.

Frage 1. Ift der Beruf der katholischen Hebamme wichtig und ehrenvoll?

Antwort. Der Beruf der katholischen Hebamme ist ungemein 1. wichtig und 2. ehrenvoll.

1. wichtig: benn

a) in ihre Hände ist bas Leben zweier Personen, ber Mutter und bes Kindes gelegt;

- b) von ihrer Sorgfalt hängt auch das geistige und leibliche Wohlergehen und die Gesundheit der Mutter und des Kindes ab;
- c) oft hängt auch von ihrer Gewissenhaftigkeit und ihrem Eifer bas Seelenheil bes Kindes und selbst auch der Mutter ab.
- 2. ehrenvoll: Jeder Beruf ift ehrenvoll und umso ehrenvoller, je größere Güter in die Hände eines Menschen gelegt sind; der katholischen Hebamme wird aber das leibliche und geistige Leben und Seelenheil zweier Menschen anvertraut.

Frage 2. Welche Pflichten obliegen im allgemeinen ber fatholischen Hebamme?

- Antwort: Folgende Pflichten obliegen im allgemeinen der fatholischen Hebamme:
 - 1. die katholische Hebamme muß in ihrem Berufe wohl unterrichtet sein, und
 - a) auch nach Ablauf ber Lehrzeit das Gelernte öfters, wenigstens einmal im Jahre, wiederholen und dem Gedächtnisse wohl einprägen;
 - b) auch foll sie biese "Unterweisung der katholischen Hebamme über ihre Standespflichten, insbesondere über die Spendung der Nothtause" öfters lesen.
 - 2. Im Dienste muß die katholische Hebamme stets hilfsbereit und unverdrossen sein, und gewissenhaft alles erfüllen, was der Beruf und die Dienstesinstruction ihr vorschreibt, und was sie durch ihr an Eidesstatt abgegebenes Gelöbnis genau zu beobachten versprochen hat.
 - 3. Die katholische Hebannne darf keinen Unterschied zwischen den Personen machen, sondern jeder mit gleicher Bereitwilligkeit Hilse leisten; denn in den Augen Gottes
 ist der Arme wie der Reiche gleich wertvoll. Sollten

die Armen ihre Dienste weniger besohnen können, so kann sie sich durch diese kleinen Opfer den Himmel verdienen, wenn sie das Opfer stets in Gott wohlgefälliger Weise bringt.

- 4. Die fatholische Hebamme muß allezeit, wenn sie
 - a) zur Ausübung ihres Berufes gerufen wird, Gott um seinen Beistand bitten, sowohl für sich selbst, wie auch für die Mutter und das Kind, und der Fürbitte der allerseligsten Jungfran und der heiligen Schutzengel sich, die Mutter und das Kind empsehlen;
 - b) sie soll insbesondere die katholische Mutter aufmuntern, zwei oder drei Wochen vor der Niederkunst die heiligen Sacramente der Buße und des Altares zu empfangen; denn selbst das Leben der gesundesten Mutter ist bei der Geburt vielen Gesahren ausgeset;
 - c) sie muss sich genau nach den gesetzlichen Anordnungen verhalten, insbesondere sich waschen: die Hände, Arme und Fingernägel, die Kleider reinigen, alle nothwendigen Geräthe und Utenfilien rein und blank beisammen haben, mitnehmen und nichts vergessen, sich und ihre Geräthe nach Vorschrift desinsicieren.
- 5. Die katholische Hebamme muß strenges Stillschweigen beobachten über alles, was auf Borkommnisse bei Ausübung des Dienstes Bezug hat, oder was sie sonst bei ihrem Ausenthalte in den Familien erfährt.
 - a) Insbesondere ist die Hebamme verpflichtet, in den seltenen Fällen der Missgeburt das strengste Stillsschweigen zu beobachten und mit den Eltern aufsrichtiges Mitleid zu haben, zumal die Eltern selbst an solchen Unfällen ganz unschuldig sind;
 - h) in solchen außergewöhnlichen Fällen soll die katholische Hebamme das Kind der Mutter nicht alsogleich zeigen, damit die Mutter nicht etwa durch üble Eindrücke an ihrer Gesundheit Schaden leide.
- 6. Die katholische Hebamme muß in ihren Reden überall ehrbar und züchtig sein; sie soll aufneugierige Fragen in Betreff der Ausübung ihres Berufes überhaupt keine Antwort geben, sondern vielmehr solche Fragen entschieden abweisen. Sie soll im Essen und Trinken stets mäßig sein, insbesondere auch dann, wenn sie an Gastmählern theilnimmt, die nach der Tause hie und da veranstaltet werden.
- 7. Bei Entbindungen soll die katholische Hebamme alle das bei nicht nothwendigen Personen vom Zimmer der Gesbärenden mit Klugheit ferne halten.
- 8. Sie soll durch keinerlei Erzählungen über verschiedene bei der Geburt vorgekommene Fälle das Gemüth der Gebärenden ängstigen.

Kommt die katholische Hebamme von einer Mutter, die an Kindbettsieber leidet, so darf sie einen neuen

- Dienst nicht früher antreten, bevor sie nicht ihre Aleider, Geräthschaften, Hände und Arme gründlich gereinigt hat; sie mus sich hiebei insbesondere genau nach ihrer Dienstes-Instruction benehmen.
- 9. Endlich foll die katholische Hebamme, da sie den reichlichen Segen Gottes bei ihrem verantwortungsvollen Berufe ganz besonders braucht, fromm leben, fleißig beten und öfters (alle Monate) die heiligen Sacramente der Buße und des Altares empfangen.

II. Sauptstudt. Befondere Bflichten ber fatholischen Bebamme.

Frage 3. Welche find die befonderen Pflichten, welche die fatholische Hebamme erfüllen foll.

Antwort. Es find noch folgende besondere Pflichten von der katholischen Hebamme zu erfüllen:

1. Bei gefährlichen Geburten soll die katholische Hebamme einen Arzt und nach Umftänden auch einen Priester rufen lassen.

Oft ist die katholische Hebamme unter allen Anwesensten die einzige, welche die Gefahr für das Leben der Mutter erkennt. Sollten die Angehörigen aus Unverstand und aus thörichter vermeintlicher Schonung für die Mutter sich weigern, einen Priester zu rusen, so soll die katholische Hebamme vorsichtig an die Kranke selbst sich wenden und diese unter Hinweisung auf die schwere Geburt und jene Stärkung, welche das heilige Sacrament der Ölung gewährt, zum Empsange der heiligen Sacramente ausmuntern. Befolgt man den Rath der katholischen Hebamme, so ist eine Seele für den Himmel gewonnen; hört man nicht auf die Ermahnung, so hat die katholische Hebamme wenigstens ühre Pflicht erfüllt.

- 2. Die katholische Hebamme soll für die rechtzeitige Taufe des Kindes Sorge tragen und im Falle der Noth das Kind selbst taufen; daher soll sie in der giltigen
- 3. Ausspendung der heiligen Taufe wohl unterrichtet fein.
- 4. Die katholische Hebamme soll für die rechtzeitige Ansmeldung des Geburtsfalles bei dem Matrikenführer (Pfarrer) sorgen, auch dann, wenn das Kind nach der Nothtaufe schnell stirbt oder wenn es eine Todtgeburt des Kindes wäre.
- 5. Deshalb foll die katholische Hebamme die Eltern oder die Angehörigen schon, wenn sie zur Ausübung des Dienstes gerufen wird, auf folgende Vorbereitungen ausmerksam machen:
 - a) Taufname des Kindes, Tag, Stunde und Jahr der Geburt;
 - b) Name des Baters und der Mutter, Tag, Jahr und Ort ihrer Trauung;

- c) deren Geburtsjahr, Tag und Stunde, deren Stand ober Beschäftigung (ob selbständig oder Gehilse); deren Wohnort (Hausnummer, Ortschaft, Gemeinde, Bezirk), deren Zuständigkeit (Gemeinde, Bezirk und Land);
- d) ist die Mutter ledig, so ist außerdem der Name deren Estern (wie unter b und c) anzugeben;
- e) sind Urkunden von den genannten Personen vorshanden: Taufs, Trauungss und Heimatsschein, Dienstbotenbuch, so sind solche Urkunden dem Mastrikenführer (Pfarrer) vorzuweisen.

Sind solche Urkunden nicht zur Hand, so ist es wünschenswert, dass obige Thatsachen schriftlich dem Matrikensührer (Pfarrer) vorgelegt werden.

Wäre auch das nicht möglich, so sollen die Unsgehörigen beauftragt werden, vor dem Matrikenssührer (Pfarrer) bestimmt über obige Thatsachen Aufschluss zu geben.

- 6. Wird die fatholische Hebamme zu einer Mutter gerusen, die nur bürgerlich getraut ist, oder nur scheindar als verheiratet gilt, oder zu nichtfatholischen oder jüdischen Müttern, oder endlich in den Fällen lediger, u. zw. akatholischer oder ungläubiger oder jüdischer Mütter, so soll die katholische Hebamme die Thatsachen wie oben (Punkt 5) sich verschaffen und diese Thatsachen in dem Falle, dass das Kind etwa zum katholischen Seelsorger gebracht werden sollte, sobald als möglich dem katholischen Pfarrer mittheilen, damit derselbe die Vorkerungen für die Garantien der katholischen Kindererziehung treffen könne. (Vergl. Frage 64.)
- 7. Die katholische Hebamme soll und darf nur jene Mittel anwenden, die sie in ihrem Lehrcurse gelernt hat, sie darf in keinem Falle andere Helmittel in Anwendung bringen und hat sich insbesondere vor allen abergläubischen und zugleich sündhaften Mitteln zu enthalten. Reichen die gelernten und angewandten Mittel nicht aus, so soll sie das Weitere dem kundigen Arzte anverstrauen und die Sache Gott anempsehlen.
- 8. Ist ein Arzt bei gefährlichen Geburten nicht zur Stelle und ist die Todesgesahr der Mutter bevorstehend, ohne dass ein Priester noch zur rechten Zeit eintressen kann, so soll die katholische Hebamme die sterbende Mutter auf einen christlichen Tod durch Erweckung von Glaube, Hoffnung, Liebe, insbesonders der Reue und der Ersgebung in den göttlichen Willen vorbereiten.
- 9. Die katholische Hebamme barf niemals etwas Uner- laubtes aurathen ober bazu mitwirken.

Sollte z. B. eine schwangere Person auf Mittel sinnen, die Leibesfrucht abzutreiben und sie etwa zusrathe ziehen wollen, so ist die katholische Hebamme im Gewissen strenge verpflichtet:

- a) dieser unglücklichen Berson ernstlich ins Gewissen zu reden, um sie von dieser schweren Sünde und Missethat abzuhalten:
- b) die katholische Hebamme muß ihr sagen, dass die Abtreibung der Leibesfurcht vor Gott und dem Gewissen eine schwere Sünde, ja ein wahrer
- c) Mord am Leibe bes Rindes fei,
- d) aber auch ein Mord an der Seele des Kindes, da das Kind ohne die heilige Taufe sterben und so der ewigen Seligkeit verlustig gehen würde;
- e) dass eine solche Handlung, ja felbst schon der Versuch einer solchen Handlung, selbst dann, wenn sie ohne Ersolg geblieben wäre, auch vor dem weltlichen Gesetze ein schweres Verbrechen sei, auf welches sehr schwere Strafen im Zuchthause gesetzt sind;
- 1) dass eine so unmenschliche Mutter bei allen als ein wahres Scheusal des Menschengeschlechtes gelte;
- g) einer solchen schwangeren Person soll die katholische Hebamme recht eindringlich die Gewissenspflicht an das Herz legen, sorgfältig darauf zu achten, dass ihr kein Unfall begegne, auf dass ihr Kind seinerzeit sicher zur heiligen Tause gebracht werden könne.
- 10. Die katholische Hebamme soll alle Mütter, zu benen sie gerusen wird, nach bestem Wissen und Gewissen auf alles, was ihr ober dem Kinde schaden könnte, nach den Lehren des ihr ertheilten Unterrichtes ausmerksam machen, insbesondere auch darauf, dass sie den Sängling oder kleine Kinder überhaupt nie über Nacht zu sich ins Bett nehmen, weil sie dieselben leicht ersticken oder ihnen in ihrer Entwicklung schaden könnten.

III. Sauptstück.

Die heilige Taufe, insbesondere die Rothtaufe.

- Frage 4. Ift die heilige Taufe zur ewigen Seligkeit durchaus nothwendig?
- Antwort. Die heilige Taufe ist zur ewigen Seligkeit unsumgänglich nothwendig, weil ohne die Tause kein Mensch, auch kein Kind selig werden kann: "Wahrlich, wahrlich, sage ich dir," spricht Christus zu Nikodemus, "wenn jesmand nicht wiedergeboren wird aus dem Wasser und dem heiligen Geiste, kann er in das Reich Gottes nicht einsgeben". (Joh. 3, 5).
- Frage 5. Bas ift bie Rothtaufe?
- Antwort. Die Nothtaufe ist jene wirkliche Tause, welche unter Begießung mit Wasser und gleichzeitiger Aussprechung der Taussormel, jedoch wegen der Lebensgesahr des Tänflings mit Hinweglassung aller sonst vorgeschriebenen Gebete und Ceremonien gespendet wird.
- Frage 6. Wie viele Stücke find zur giltigen Taufe erforberlich?

- Untwort. Es find folgende Stude zur giltigen Ausspendung ber heiligen Taufe erforberlich:
 - 1. Die Begießung mit Waffer.
 - 2. Das gleichzeitige Aussprechen ber Taufformel: "A. (Name), ich taufe bich im Namen bes Baters † und bes Sohnes † und bes heiligen † Geistes".
 - 3. Die Absicht (ber Wille), so zu taufen, wie es Christus ber Herr befohlen hat und die heilige Kirche wirklich thut.
- Frage 7. Wie tauft die heilige Kirche durch ihre Priester? Untwort. Die heilige Kirche tauft durch ihre Priester also: Der Priester nimmt das natürliche aber geweihte Taufswasser oder im Nothsalle auch das natürliche ungeweihte Wasser, gießt dasselbe dreimal in Kreuzesform über das Haupt (Stirne) des Kindes und spricht gleichzeitig: "N. (Name), ich taufe dich im Namen des Baters ind des Sohnes ind des heiligen in Geistes".

Unmerkung: Wo zwischen den Worten das Krenzzeichen steht, gießt der Priester das Wasser in Krenzessorm (†) über das Haupt bes Kindes.

Frage 8. Ift zur Giltigfeit ber heiligen Taufe

- 1. bas breimalige Begießen und
- 2. bas Begießen in Rrengesform nothwendig?

Untwort. Bur Giltigfeit der heiligen Taufe ift weder

- 1. das breimalige Begießen mit Baffer, noch
- 2. das Begießen in Kreuzesform nothwendig; es genügt auch das einmalige Begießen des Hauptes mit Wasser und ohne Kreuzesform; insbesondere dann, wenn die Rothtaufe an dem Kinde noch im Mutterleibe ertheilt werden muß, ist es nicht einmal gerathen, die dreimalige Begießung und die Kreuzesform beim Begießen anzuwenden.

Wenn aber die Zeit und die Umstände es gestatten, soll man mit dreimaliger Begießung in Form des Kreuzes die heilige Tause spenden, weil es die Kirche so vorgeschrieben hat.

A. Die Taufformel.

Frage 9. Wie lautet die Taufformel, und darf man daran etwas ändern oder hinzufügen oder hinweglassen?

Antwort. Die Taufformel lautet: "R. (Name), ich taufe bich im Namen bes Baters † und bes Sohnes † und bes heiligen † Geistes"; man darf an dieser Taufformel weder etwas ändern, noch hinzufügen, noch weglassen.

Frage 10. Ist es nothwendig, zu sagen "ich taufe dich?" Antwort. Es ist unbedingt nothwendig, zu sagen: "ich taufe dich", weil

- 1. die heilige Taufe ohne diese Worte ungiltig wäre, und
- 2. weil durch die bezeichneten Worte erst klar ausgedrückt wird, dass man tauf en und nicht sonst etwas thun wolle.

- 3. Endlich spricht man die Worte: "Im Namen des Baters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes" nur allein beim heiligen Kreuzemachen darf man aber mit der Spendung der heiligen Taufe niemals verwechseln. Man muß also beim Taufen ausdrücklich sagen: "ich taufe dich im Namen des Baters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes".
- Frage 11. Ift es unbedingt nothwendig, je de ber drei göttlichen Bersonen zu nennen?
- Antwort. Es ist unbedingt nothwendig, jede der drei göttlichen Personen zu nennen, also zu sagen: ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, weil es Christus so gelehrt und ausdrücklich so befohlen hat.

Frage 12. Wäre die Taufe giltig, wenn man nur fagen würde:

- 1. ich taufe dich im Ramen Chrifti, ober
- 2. ich taufe dich im Ramen der allerheiligften Dreifaltigkeit?
- Antwort. In beiden Fällen wäre die heilige Taufe ungiltig und unwirksam, mindestens sehr zweiselhaft, weil Christus lehrt und ausdrücklich besiehlt, die drei göttlichen Bersonen zu nennen. Zu seinen heiligen Aposteln sprach der Herr vor seiner himmelsahrt: "Gehet hin und sehret alle Bölker und taufet sie im Namen des Baters und des Sohnes und des heiligen Geistes." (Matth. 28, 19).
- Frage 13. Sest man das Wort "Gottes" vor den Worten "des Baters" hinzu? oder das Wort "Amen" am Schlusse der Taufformel?
- Antwort. Man sest das Wort "Gottes" weder vor den Worten "des Baters" noch am Schusse der Taufformel das Wort "Amen" hinzu, weil es weder Christus gethan hat, noch die heilige Kirche thut, und wir uns genau nach den Lehren Christi und den Vorschriften der heiligen Kirche zu richten haben.

Frage 14. Bas ware von einer Tanfe gu halten:

- 1. Bei welcher eine Person das natürliche Wasser über das Haupt des Kindes dreimal in Kreuzessorm gießen würde, und eine, andere Person (z. B. Arzt oder Hebanme) gleichzeitig die Taufformel sprechen würde: "Ich tause dich im Ramen des Vaters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes", oder
- 2. wenn man die Hand, oder den Finger, oder ein Tuch im Wasser benetzen oder eintauchen und letzteres wieder ausbalgen würde und damit die Stirne benetzen und gleichzeitig die Taufformel sprechen würde?
- Antwort. Im ersten Falle (1.) wäre die Taufe gewiss ungiltig, im zweiten Falle (2.) wäre die Taufe, den Fall der äußersten Noth ausgenommen gegen die gegebenen

Vorschriften der Kirche, und bezüglich der Giltigkeit doch nicht so sicher, dass jeder Zweifel schon ausgeschlossen wäre. Denn im ersten Falle (1.) tauft keine der beiden Personen, denn weder durch das Begießen allein, noch durch die Taufformel allein kommt die Taufe zustande, sondern nur durch die beiden Handlungen durch eine und die selbe Person. Beide Handlungen (Begießen und Sprechen) getrennt durch zwei Personen vollzogen, sind in Bezug auf die heilige Taufe innerlich unwahr, weil keine von beiden Handlungen für sich allein die heilige Taufe ist. Im zweiten Falle (2.) ist aber die Taufe, den Nothfall ausgenommen, nicht gestattet, weil die heilige Kirche nach Lehre und Auftrag Jesu Christi nur drei Alren der heiligen Taufe kennt:

- 1. Das Untertauchen,
- 2. Die Begießung, und
- 3. die reichliche Besprengung des Täuflings mit Wasser, wodurch das Wasser von einem jeden Täufling abssließt, so dass der Körpertheil, an welchem die heilige Taufe gespendet wird, als gereinigt und abgewaschen angesehen werden kann.

Frage 15. Was wäre von einer solchen Taufe zu halten, bei beren Spendung man zuerst dreimal das Kind begießen und dann erft die Taufformel sprechen würde, oder umgekehrt?

Antwort. Gine auf diese Weise vorgenommene Taufe würde gleichfalls sehr gefährdet, oder bei einiger Zwischenzeit geradezu ungiltig sein, weil man gleichzeitig das Handt des Kindes begießen und gleichzeitig sprechen muß: "Ich taufe dich im Namen des Baters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes".

B. Das Waffer bei der heiligen Tanfe.

Frage 16. Welches Waffer foll man im allgemeinen bei ber heiligen Taufe verwenden?

Ant wort. Bei ber heiligen Taufe soll man an erster Stelle bas geweihte heilige Taufwasser verwenden; hat man im Falle ber Noth solches nicht zur Hand, so soll man an zweiter Stelle das Weihwasser, und wäre auch solches nicht zu haben, an dritter Stelle natürliches, unvermischtes Wasser zur heiligen Tause verwenden. (Vergleiche Ausenahmsfall: Frage 19, 1. und 2).

Frage 17. Welches Wasser wird als natürliches Wasser angesehen?

Antwort. Als natürliches Wasser gilt jedes Wasser, welches aus Quellen, aus Brunnen fließt oder geschöpft wird; das Wasser aus Flüssen und Bächen, aus Meer und Seen, das Regenwasser, das aufgelöste Wasser aus Thau, Schnee und Eis, es mag warm oder kalt sein, es mag (einen Fall der Verwendung ausgenommen, Frage 19) reines Waffer, oder, wenn folches nicht zu haben wäre, auch trübes Waffer fein.

Frage 18. Soll man bei der Nothtaufe viel Zeit aufwenden, um geweihtes Waffer herbeizuschaffen?

Antwort. Bei der Nothtaufe soll man keine Zeit verlieren, um geweihtes Wasser herbeizuholen, sondern man soll na= türliches Wasser, das zur Hand ist, zur heiligen Taufe verwenden.

Frage 19. Auf was hat man ganz besonders bei der Beschaffenheit des Wassers, welches zur heiligen Nothtause verwendet wird, zu sehen?

Antwort. Bei dem Wasser, das bei der Nothtause verwendet wird, hat man ganz besonders darauf zu sehen, dass es:

1. rein, unvermischt, gesund und womöglich sauwarm sei;

2. soll die Tause des Kindes noch im Mutterleibe vollzogen werden, so hat man ganz besondere Vorsicht anzuwenden, damit nicht durch unreines Wasser Krankscheits-Erreger in den Mutterleib eingeführt werden, wosdurch das Leben der Mutter sehr gefährdet werden kann. Es könnte in diesem Falle destilliertes oder reines Duellwasser, wie es in den städtischen Hochquellens Basserleitungen geboten wird, verwendet werden;

3. weil aber weder das destillierte Wasser jederzeit, noch reines Quellwasser an allen Orten zu haben ist, so hat man wenigstens in diesem letteren Falle natürliches, gut abgekochtes und wieder abgekühltes, lauwarmes Wasser zur Taufe des Kindes im Mutterleibe zu verwenden. Das soll überhaupt für die Nothtause durch die Hebamme als Regel gelten.

Frage 20. Was soll die Hebannne vorsorgen, um reines, gesundes, unschäbliches Wasser zur etwaigen Nothtause stets bereit zu halten?

Antwort. Die Hebamme soll natürliches Wasser in entsprechenden Stunden in reinen Gefäßen gut absieden und abkühlen lassen. Das Absieden des Wassers hat den Zweck, alle etwaigen im Wasser befindlichen Krankheits-Erreger zu zerstören und unschädlich zu machen.

Frage 21. Wie foll bie Hebamme bei ber Begießung mit Baffer gur Spendung ber Nothtaufe vorgeben?

Untwort. Die Bebamme wird fich hiebei am beften

1. eines reinen Glases ober einer reinen Schale bedienen; ware aber ein reines Gefäß nicht bei ber Hand,

2. jo foll sie mit der hohlen Hand das Wasser schöpfen und auf das Saupt des Kindes gießen;

3. bei der Nothtaufe des Kindes noch im Mutterleibe soll fie sich der Hand oder des in das Wasser getauchten, stark benetzten Fingers, aber wegen Gefährdung der Mutter keines Instrumentes, weder der Sprife noch des Irrigators bedienen. Die Verwendung des Freigators würde die höchste Vorsicht erheischen und ist deshalb gewöhnlich zu unterlassen.

Frage 22. Was ift bei der Taufe von der Berwendung des fünftlichen Baffers oder anderer Flüffigkeiten zu halten?

Antwort. Im allgemeinen ist hier zu sagen, dass die Verwendung von künstlichem Wasser, z. B. Rosenwasser, Kölnischem Wasser, Wein, Bier, Brantwein, Milch, Del, Speichel u. s. w. bei der Spendung der Nothtause die heilige Tause ungiltig und unwirksam macht.

C. Die Meinung bei der heiligen Taufe.

Frage 23. Wann hat die katholische Hebamme die rechte Meinung, die rechte Absicht bei der Spendung der heiligen Taufe.

Antwort. Die rechte Meinung und Absicht bei der Spensung der heiligen Taufe ist dann vorhanden, wenn die fatholische Hebamme sich vornimmt, so zu taufen, wie es Christus gelehrt und befohlen hat, und wie die heilige Kirche durch ihre Priester wirklich tauft (Bergl. § 7). Desshalb soll die fatholische Hebamme, wenn sie

1. zu einer Wöchnerin gerufen wird, sich sogleich und dann jeden Tag bis zur Geburt vornehmen, im Falle der Noth so taufen zu wollen, wie die heilige Kirche tauft;

- 2. tritt der Nothfall ein und lässt es die Zeit zu, so soll die katholische Hebamme einen Augenblick sich sammeln und den Entschluß fassen: ich will so taufen, wie die heilige Kirche tauft;
- 3. es ist aber nicht gerade nothwendig, diesen Willensentschluss mit Worten auszusprechen;
- 4. es würde auch die am frühen Morgen gefaste Meinung und Absicht zur Giltigkeit ber Taufe genügen.

IV. Sauptstück.

Wann ift die Rothtaufe zu fpenden, wann nicht?

Frage 24. (Bergl. Frage 26.) Wann ift die Nothtaufe von ber fatholischen Hebamme zu spenden?

Antwort. Die katholische Hebamme soll die Nothtause nur im Falle der Noth, wie schon der Name sagt, also bei wirklich vorhandener Lebensgesahr des Kindes spenden. Wird eine Gesahr für das Kind nur besorgt, kann aber auf die Gesahr noch nicht aus den eingetretenen Umständen geschlossen werden, so hat die katholische Hebamme die Nothtause vorläusig nicht zu ertheilen. Ist aber die katholische Hebamme bei der Erwägung der Umstände im Zweisel, ob die Lebensgesahr für das Kind schon da ist oder nicht, so hat sie den sich er en Weg zu wählen und dem Kinde die Nothtause zu ertheilen.

Frage 25. Wann ift eine große Lebensgefahr bei ber Geburt bes Kindes vorhanden? Antwort. Es ist unmöglich, hier alle Fälle aufzuzählen; die Erfahrung in der Ausübung des Beruses wird hierin die beste Lehrmeisterin sein. Im allgemeinen lassen sich etwa solgende Fälle ausühren:

- 1. bei Früh= oder Fehlgeburten (abortus);
- 2. bei Schwergeburten mit längerer Dauer;
- 3. bei Vorlagerung des Mutterfuchens;
- 4. bei Borfällen der Rabelschnur;
- 5. bei Schwergeburten und gleichzeitigen Borfällen des Fußes ober Ropfes;
- 6. bei großer Schwäche ober Ohnmacht bes neugeborenen Kindes, d. h. das Kind gibt keinen Laut von sich, das Athenholen und der Puls ist sehr schwach, das Haupt oder Gesicht des Kindes wird kahl und gelb;
- 7. wenn bas Rind vor bem fiebenten Monate geboren wird;
- 8. wenn das Gehirn des Kindes ungemein weich ist, oder weite (breite) Schädelnähte oder andere Spaltungen aufweist;
- 9. bei Scheintodt des Rindes;
- 10. endlich fehr hänfig bei allen Mijsgeburten.

Frage 26. Welche allgemeine Regel foll die fatholische Sebamme bei ber Spendung der Nothtaufe befolgen?

Antwort. Die katholische Hebamme foll bei ber Spendung ber Rothtaufe weber allzu ängftlich, noch zu sorglos sein.

Frage 27. Mufs bei ber Spendung ber Rothtaufe

- 1. ein bestimmter Taufname gegeben werden?
- 2. muffen Taufpathen herbeigerufen werden oder
- 3. ist es nothwendig zu wissen, ob ein Kind ein Knabe ober ein Mädchen sei?
- Antwort. 1. Es ift nicht nothwendig, dem Kinde einen Taufnamen zu geben; weiß man aber den Taufnamen, so fann man schon bei der Nothtause diesen Namen geben.
 - 2. Es ist nicht nothwendig, ja sogar nicht rathsam, die Taufpathen herbeizurufen, weil durch die Verzögerung der Taufe die Gesahr für das ewige Leben (für die ewige Seligkeit) des Kindes ungemein groß würde.
 - 3. Es ist gar nicht nothwendig zu wissen, ob das Kind ein Knabe ober Mädchen sei.
- 1. Anmerkung: Alle unnothwendigen Personen sollen zwar aus dem Zimmer der Wöchnerin entsernt werden, dessenungeachtet ist es zu empsehlen, dass eine oder zwei Personen außer der Heister und der Matter noch anwesend seien, damit später der Priester durch Besragen umso sicherer beurtheilen könne, ob die Nothtause giltig gespendet worden sei, in welchem Falle die heilige Tause nicmals, auch nicht bedingungsweise, wiederholt werden darf.
- 2. Anmerkung: Ift die Rothtause am Kinde gespendet, so soll die Hebamme, sobald es ihre Beistandspsilicht bei der Mutter erlaubt, und die etwaigen Zengen jedesmal in den Pfarrhof sich begeben und dort dem Priester und nicht etwa erst vor der Kirchenthüre die Umstände und die Art der Spendung der heiligen Nothtause genan angeben, woraus der Priester sicher schließen kann, ob die heilige Tause giltig gespendet worden ist, oder ob ein begründeter Zweisel darüber obwaltet.

Frage 28. Wann barf die Nothtaufe niemals, auch nicht bedingungsweise, gespendet werden?

Antwort. Die Nothtaufe barf niemals, auch nicht bedingungsweise, gespendet werden, wenn der eingetretene Tod des Kindes ganz sicher und gewiss ist. Ganz sicher und gewiss ist der Tod des Kindes eingetreten, wenn Spuren der Fäulnis offen zutage treten.

In allen anderen Fällen (3. B. Ohnmacht) barf man wenigstens bedingt die Nothtaufe ertheilen.

Anmerkung: Die heiligen Sacramente find nur für die lebenden Menschen eingesetzt und dann auch nothwendig, pflichtgemäß und heilsam, nicht aber für die Todten.

Frage 29. Welches find die Taufformeln mit einer Be-

Untwort. Folgende Taufformeln mit einer Bedingung find die gebräuchlichsten:

1. "Wenn du (noch) lebst, so taufe ich dich im Namen des Baters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes".

Anwendung dieser Formel: wenn das Kind z. B. in Ohnmacht ift, oder im Mutterleibe getauft werden soll, ohne dass man sichere Spuren des Lebens, noch des eingetretenen Todes wahrnehmen kann.

- 2. Wenn bu ein Mensch bift, so taufe ich dich u. s. w. Anwendung dieser Formel: nur bei Missgeburten, wo die menschliche Gestalt im Zweisel wäre.
- 3. Wenn du noch nicht getauft bift, fo taufe ich bich im Ramen u. f. w.

Anwendung dieser Formel: wenn das Kind noch im Mutterleibe an Hand, Fuß, Arm, oder Schultern, oder Bruft schon getauft worden wäre, oder wenn über die Giltigkeit der gespendeten Nothtause begründete Zweisel beständen.

- 4. Taufformeln aus den Berbindungen der vorhergehenden Formeln:
- a) Wenn bu ein Mensch bist und lebst, so taufe ich dich u. s. w.
- b) Wenn du lebst und nicht schon getauft bist, so taufe ich dich u. s. w.
- c) Wenn du ein Mensch bift und nicht schon getauft bist, so taufe ich dich u. s. w.

Die Anwendung dieser Formel bedarf wohl keiner weiteren Erklärung, weil diese in der Bedingung schon enthalten ist.

5. Endlich die Formel: wenn bu fähig bift, fo taufe ich bich u. f. w.

Diese letzte Formel ist zugleich in allen Fällen anwendbar. Wüsste z. B. die katholische Sebamme nicht genau, welche bedingte Taufformel im einzelnen Falle gerade anzuwenden wäre, so kann sie sagen: "Wenn

du fähig bift, so taufe ich dich im Namen des Baters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes".

Frage 30. Müssen die Worte der Bedingung: "wenn du lebst", "wenn du ein Mensch bist", "wenn du fähig bist", "wenn du noch nicht getauft bist", ausdrücklich aussgesprochen werden?

Antwort. Es ist nicht nothwendig, die angeführten Worte der Bedingung ausdrücklich auszusprechen; die Tause wäre wohl auch dann giltig, wenn die katholische Hebamme während der Begießung des Kindes mit Wasser nur sprechen würde: "ich tause dich im Namen des Vaters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes" und dabei nur bei sich selbst denken würde, "wenn du lebst", oder "wenn du ein Mensch bist", oder "wenn du noch nicht getaust bist", oder "wenn du fähig bist". Doch es ist besser, die Worte der Bedingung ausdrücklich auszusprechen.

Frage 31. Soll bei Ohnmachtfällen oder vor Operationen bie Nothtaufe noch vor den Belebungsversuchen oder vor der Operation, wenn es möglich ift, gespendet werden?

Antwort. 1. Bei Dhumachtsfällen ober

- 2. bei Operationen soll die Nothtause bedingungsweise noch vor den Belebungsversuchen und vor der Operation gespendet werden; denn
 - a) die heilige Taufe ift bedingungsweise in wenigen Augenblicken gespendet und schiebt die Belebungsversuche des Kindes kaum merklich und erheblich hinaus. Die Berzögerung der Nothtause würde aber
 das Seelenheil des Kindes jeden Augenblick der
 größten Gesahr aussehen.

Unmittelbar nach der heiligen Taufe hat selbstverständlich die katholische Hebamme alle geeigneten Mittel anzuwenden um das Kind zum Leben zu bringen.

b) Vor der Operation ist die Nothtause, wenn sie möglich ist, zu spenden, weil man nicht wissen kann, ob das Kind nach der Operation mit dem Leben zutage gesördert wird. (Vergl. Frage 34, 3).

V. Sauptstuck. A. Die Taufe des Kindes im Mutterleibe.

Frage 32. Ift die Taufe bes Kindes bei Lebensgefahr besfelben auch im Mutterleibe geftattet?

Antwort. Die Taufe des Kindes im Mutterleibe ift in einzelnen bestimmten Fällen gestattet, wenn wirklich die Lebensgesahr vor der Geburt des Kindes vorhanden ist.

Frage 33. In welchen Fällen barf und soll die heilige Taufe am Kinde, welches noch im Mutterleibe ist, gespendet werden?

Antwort. In folgenden Fällen:

I. Fall.

Das Kind ift noch nicht im kleinen Becken der Mutter, aber es ist möglich, mit dem Finger das Kind zu ersreichen.

- Frage 34. Wann darf in diesem Falle (Fall I.) die Nothtaufe vorgenommen werden?
- Antwort. Die Nothtaufe darf im Falle I. nur vorgenommen werden, wenn folgende Bedingungen zutreffen:
 - 1. Wenn bas Mutterbeden zu enge ift, so bas bas Kind nicht lebendig zur Welt gebracht werden kann.
 - 2. Wenn andere zuverlässige Anzeichen sich zeigen, dass das Leben des Kindes bald erlöschen werde; die hier zustreffenden Kennzeichen sind der Hebruche aus dem Unterrichte in der Schule und aus dem Lehrbuche bekannt und dort aufgeführt. (Vergl. Gustav v. Braun, Lehrbuch der Geburtshilse; vergl. auch Frage 25).
 - 3. Endlich, wenn eine Operation ausgeführt werden soll, mit Ausnahme der des Kaiserschnittes, bei welchem die Nothtause überhaupt nicht möglich ist, und das Kind sast durchwegs mit dem Leben davon gebracht wird und östers so kräftig ist, dass die Tause ganz gut dem Priester überlassen werden kann. In allen anderen Fällen der Operation ist aber die Nothtause vor der Operation vorzunehmen.
- Frage 35. Wie ift die Nothtaufe in diesem übrigens sehr seltenen Falle (I.) zu ertheilen?
- Ant wort. Die Taufe wird in diesem Falle (eventuell nach Abgang des Fruchtwassers) durch das Begießen des Kindes, oder am besten mittelst des in lauwarmes, früher ausgefochtes Wasser getauchten Fingers und gleichzeitiges Aussprechen der Worte: "Wenn du lebst, so tause ich dich im Namen des Baters † und Sohnes † und des heiligen † Geistes" ertheilt.

II. Fall.

Das Kind ist zwar noch nicht geboren aber eine Hand ober ein Fus ist neben dem Kopfe vorgefallen ober die Frucht befindet sich in Schulterlage.

- Frage 36. Welche Gefahren muffen vorhanden sein, wenn in diesem Fall (II.) die Nothtause gespendet werden darf und soll?
- Antwort. Die Nothtaufe soll und darf in diesem Falle (II.) nur dann gespendet werden, wenn folgende Gefahren bestehen:
 - 1. Die Geburt muß schon im Gange sein (technischer Ausdruck).
 - 2. Bor ber Wendung des Kindes und Gebrauch ber Zange, wenn die Lebensgefahr vorhanden und diese Mittel ans gewendet werden sollen.

- 3. Wenn die veränderte Beschaffenheit der Herzthätigkeit und des Nabelschnurpulses die Gesahr für das Kind andeuten.
 - Wenn diese Bedingungen (1. bis 3., namentsich 3.) vorhanden sind, darf und muß die Nothtause ertheilt werden.
- Frage 37. Wie wird die Nothtaufe in diesem Falle (II.) ertheilt?
- Antwort. Die Nothtaufe wird in diesem Falle (II.) am besten durch die Begießung des vorliegenden Kindtheiles mit Wasser oder im besonderen Nothsalle mittelst des stark benetzten Fingers und durch gleichzeitiges Aussprechen der Taufformel ertheilt, u. zw.
 - 1. Kann nur die Hand ober die Schulter ober ber Fuß bes Kindes begossen werden, so lautet die Formel: "Wenn du lebst, so taufe ich dich im Namen des Vaters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes", oder
 - 2. es kann der Kopf des Kindes mit Wasser begossen werden, dann ist unbedingt zu tausen, wenn das wirksliche Leben des Kindes sicher ist, mit den Worten: "Ich tause dich im Namen des Baters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes". Wäre aber das Leben des Kindes nicht sicher, so wäre bedingt zu tausen: "Wenn du lebst, so tause ich dich u. s. w."
 - 3. Kommt das Kind zur Welt und die Lebensgefahr dauert fort, so ist nur im Falle 1. die Tause bestingt am Kopse des Kindes zu wiederholen mit den Worten: "Wenn du noch nicht getaust bist, so tause ich dich u. s. w." oder "wenn du lebst und noch nicht getaust bist, so tause ich dich u. s. w."
- Frage 38. Was ist in diesem Falle (II., 1., 2. und 3.) oder überhaupt bei der Begießung des Kindes mit Wasser zu beobachten, wenn das Kind (oder Hand, Schulter, Fuß oder Kopf) noch mit der Eihaut umgeben wäre, selbst nach der völligen Geburt.
- Antwort. Solange noch die Eihaut das Kind oder einen Theil des Kindes umgibt, darf die Nothtaufe nicht vorgenommen werden, sondern es müßte, wenn es nach den Borschriften der Hebammeninstruction und den Weisungen des Hebammenunterrichtes ohne Schaden oder Gefährdung des Kindes und der Mutter geschehen kann, die Eihaut zuvor ganz oder wenigstens theilweise losgelöst werden, damit man einen wirklichen Theil des Kindes begießen und tausen könne.
- Frage 39. Was ist zu thun, wenn ein Kind im Mutterleibe getauft worden ist und es werden danach zwei ober brei Kinder geboren?
- Antwort. Wenn ein Kind im Mutterleibe getauft worden wäre und es fämen darnach zwei ober drei Kinder zur Welt und man wijste nicht, welches von den Kindern.

- schon getauft worden wäre, so ist jedes geborene Kind zu tausen mit den Worten: "Wenn du noch nicht getaust bist, so tause ich dich u. s. w."
- Frage 40. Wie ist die heilige Taufe zu spenden, wenn die Mutter während der Geburt des Kindes stirbt und dieses noch nicht geboren ist, oder ohne ärztliche Hilse auch nicht geboren werden kann?
- Antwort. Stirbt die Mutter des Kindes mahrend der Geburt und ift das Kind noch im Mutterleibe, fo soll das Kind
 - 1. wenn möglich entbunden werden;
 - 2. wenn das nicht möglich ift, so ist das Kind auf jede mögliche Weise bedingt zu tausen: "Wenn du lebst, so tause ich dich u. s. w."
 - 3. Wäre aber das Kind behufs Taufe nicht zu erreichen, so ist (in diesem Falle übrigens unter allen Umständen) schleunigst der Arzt zu rusen, damit womöglich das Kind noch durch ärztliche Hilfe gerettet werde; inzwischen ist dis zur Ankunft des Arztes der Leib der Mutter möglichst warm zu halten.
- Frage 41. Wann ift die Taufe des Rindes im Mutterleibe ftets zu unterlassen?
- Antwort. Die Taufe des Kindes im Mutterleibe ift in allen jenen Fällen stets zu unterlassen, wenn das Kind noch so hoch im Mutterschoße steht, dass dasselbe ohne Verletzung der Mutter selbst mit dem Finger nicht erreicht werden kann, weil es der Hebamme niemals gestattet ist, operativ in den Mutterleib einzugreisen.

B. Spendung der Nothtaufe an den schon geborenen Rindern.

- Frage 42. Wann ist die Nothtaufe an den schon geborenen Rindern erlaubt und wie soll dieselbe gespendet werden?
- Antwort. Im allgemeinen ift die Nothtause an den schon geborenen Kindern erlaubt, wenn die wirkliche Lebensgesahr oder große Schwäche bei dem Kinde vorhanden ist. (Bgl. Frage 25.) Die Nothtause ist aber am Haupte des Kindes zu spenden, u. zw. in der Regel unbedingt.
 - Rur in zwei Fällen ware bedingt zu taufen :
 - 1. Wenn das Leben des Kindes zweifelhaft wäre, also: "Wenn du lebst, so taufe ich dich u. s. w."
 - 2. Wenn die Taufe am Kinde schon im Mutterleibe bedingt vollzogen worden wäre, also: "Wenn du noch nicht getauft bist, so tause ich dich u. s. w." oder: "Wenn du noch lebst und noch nicht getauft bist, so tause ich dich u. s. w."
- Frage 43. Wann darf das geborene Kind nicht getauft werden?

- Antwort. Das schon geborene Kind darf niemals, auch nicht bedingt getauft werden:
 - 1. Wenn schon Spuren der Fäulnis am Kinde bemerkbar waren, oder
 - 2. wenn das Kind schon im Mutterleibe am Kopfe getauft worden wäre.

C. Die Taufe bei Gehl-, unzeitigen und Frühgeburten.

- Frage 44. Darf und soll auch die bei einer Fehlgeburt, unzeitiger oder Frühgeburt ausgestoßene Leibesfrucht nothwendig getauft werden, wenn das Leben noch wahrgenommen oder vermuthet werden kann?
- Antwort. Die Fehls, unzeitigen und Frühgeburten dürsen und sollen getauft werden, wenn das Leben noch wahrges nommen oder vermuthet werden kann, denn jede Frucht des Menschen ist Mensch.
- Frage 45. Welche Bedingungen muffen zutreffen, wenn Fehl-, unzeitige oder frühgeborene Früchte getauft werden sollen?
- Antwort. Es muffen folgende Bedingungen zutreffen und folgende Regeln bei der Nothtaufe der Fehl-, unzeitigen oder Frühgeburten beobachtet werden:
 - 1. Die bei einer Fehl= oder unzeitigen oder Frühgeburt ausgestoßenen Gebilde müssen noch frisch, d. h. dieselben dürfen nicht fahl oder gelblich oder wohl gar faulig sein.
 - 2. Der Eisack ber Fehl-, unzeitigen oder Frühgeburt mufs vor der Taufe behutsam geöffnet werden.
 - 3. Es muß sicher ein Ei in der ausgestoßenen Fehls, unzeitigen oder Frühgeburt wahrgenommen werden und es darf an einer Fleischs oder Blasenmole selbst mit Knochenresten vom Kopf oder Körper die Taufe nicht vorgenommen werden.
 - 4. Es muss die heilige Taufe, wenn 1., 2., 3. zutreffen, bedingt gespendet werden mit den Worten: "Wenn du noch lebst und fähig bist, so taufe ich dich u. s. w".
 - 5. Die Tause muß möglichst rasch, ohne viel Zeitverlust gespendet werden, weil das Leben einer Fehls oder unzeitigen oder Frühgeburt sehr leicht und schnell erlischt.
- Frage 46. Können bei ber Taufe der unzeitig ober fehls geborenen Frucht mehrere Fälle unterschieden werden, und wie ist die heilige Taufe zu spenden?
- Antwort. Bei der Taufe der unzeitigen oder fehlgeborenen Frucht können der Zeit nach etwa folgende Fälle unsterschieden werden, wobei in jedem einzelnen Falle die Art der Taufe angegeben werden wird.

I. Fall.

Die Fehlgeburten finden in den ersten sechzehn Wochen der Schwangerschaft statt; die ausgestoßenen Früchte sind ungemein klein und werden häufig in den Eihäuten geboren.

Die Nothtaufe wird beshalb am beften auf folgende Art gespendet:

Mit dem Daumen und Zeigefinger der beiden Hände ergreift man das ausgestoßene, muthmaßlich von einer Fehlsgeburt herstammende Gebilde, taucht es in das natürliche (laue) Wasser ein, zerreißt im Wasser die Eihaut und spricht: "Wenn du noch lebst (und fähig bist), so taufe ich dich im Namen des Baters † und des Gohnes † und des heiligen † Geistes".

II. Fall.

Bei Fehl-, unzeitigen und Frühgeburten wird bie Frucht nach ber sechzehnten Lebenswoche ausgestoßen.

In diesem II. Falle ift die Fehls, unzeitige oder Frühsgeburt schon größer und die Nothtaufe wird also gespendet:

Man nimmt die Frucht, das ganze ausgestoßene Gebilde, mit der linken Hand, öffnet mit der rechten Hand vorsichtig die Eihaut und läset das Fruchtwasser langsam abfließen, gießt dann das lauwarme Wasser über die Frucht und spricht gleichzeitig: "Wenn du noch lebst (und fähig bist), so tause ich dich im Namen des Baters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes".

III. Fall.

Eine Frucht ist mit der anderen verwachsen oder in bieselbe eingepflanzt.

- Frage 47. Wie ist die heilige Taufe zu spenden, wenn eine Früh- oder Fehlgeburt, eine unzeitige Frucht am Gaumen einer anderen unzeitigen Frucht hastet?
- Antwort. Hier wird die heilige Taufe also gespendet: die Hauptfrucht wird unbedingt getauft, die zweite Frucht besdingt mit den Worten: "wenn du noch nicht getauft bist, so tause ich dich u. s. w.", oder wenn man am Leben zweiselt, werden beide Früchte bedingt getaust. Die Hauptsfrucht mit den Worten: "wenn du lebst, so tause ich dich u. s. w."; die zweite Frucht mit den Worten: "wenn du noch lebst und noch nicht getaust bist, so tause ich dich u. s. w".

D. Die Spendung der heiligen Taufe bei Geburten mit Doppelbildungen.

Frage 48. Was lehrt das Rituale Romanum über die heilige Taufe an Doppelbilbungen und Missgeburten.

Antwort. Das Rituale Romanum lehrt Tit. II., Capitel I., Bunft 18—20 Folgendes: Punkt 18. Wenn eine Missgeburt zum Vorschein kommt, so ist große Vorsicht anzuwenden, und wenn es nöthig ist, so sind der Bischof oder andere Fachmänner zu befragen, wenn nicht die Todesgefahr schon da ist.

Punkt 19. Eine Missgeburt, die keine menschliche Gestalt hat, ist nicht zu taufen; im Zweisel aber nur bedingt: "Wenn du ein Mensch bist, so taufe ich dich im Namen des Baters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes".

Bunkt 20. Wenn Missgeburten Doppelbildungen zeigen, so ist vorerst zu unterscheiden, ob es eine oder zwei Personen sind, und dann ist die heilige Taufe entsprechend vorzunehmen. Die im Punkte 20 des römischen Rituale aufgeführten Fälle werden in den folgenden Fragen einzeln abgehandelt.

Frage 49. Können bei ber Geburt auch Fälle ber Doppelbildungen vorkommen? Welcherlei Art find die vorkommenden Fälle? Und wie ist die heilige Taufe zu spenden?

Antwort. Es können bei der Geburt auch Doppelbildungen vorkommen, u. zw. find es etwa folgende Fälle, wornach fich auch die Spendung der Nothtaufe richtet.

I. Fall.

Bwei vollfommen entwickelte Menschen, nur äußerlich gufammengewachfen.

- 1. Besteht in diesem Falle die Lebensgefahr für eines von den beiden Kindern oder für beide Kinder, so ist die Nothtause zu spenden, u. zw. un bedingt am Haupte jedes einzelnen Kindes. Besteht aber keine Lebensgefahr, so darf die Nothtause nicht gespendet werden.
- 2. Ist das Leben der beiden Kinder oder eines von beiden zweifelhaft, so werden beide Kinder, oder nur jenes, dessen Leben zweifelhaft ist, bedingt getaust, das andere sichtbar lebende Kind aber unbedingt. Die bedingte Formel lautet: "Wenn du noch lebst, so tause ich dich u. s. w."

II. Fall.

Zwei Köpfe, zweisache Bruft und ein Rumpf. Hier werden zwei Personen wenigstens vermuthet.

- 1. Die Nothtause wird daher an dem einen Kopfe un bebingt, an dem zweiten Kopfe bedingt gespendet mit den Worten: "Wenn du noch nicht getauft bist, so taufe ich dich u. s. w."
- 2. Ist große Gefahr für das Leben dieser Doppelbildungen vorhanden, so kann die Taufe durch Begießung der einzelnen Köpfe mit den Worten ertheilt werden: "Ich taufe Euch im Namen des Baters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes."

Diese gemeinsame Taufformel darf aber nur in der äußersten Lebensgesahr zweier oder mehrerer Kinder gebraucht werden, in anderen Fällen ist jedes einzelne Individuum besonders zu begießen und zu taufen.

III. Fall.

Zwei Köpfe und ein Rumpf, aber nur ein Herz. In diesem Falle ist der eine Kopf un be dingt, der zweite Kopf nur bedingt zu tausen mit den Worten: "Wenn du fähig bist und noch nicht getaust bist, so tause ich dich u. s. w."

IV. Fall.

Ein Kopf mit doppeltem Rumpfe, insbesondere mit doppeltem Herzen (die zwei Lungen find oft nicht besmerkbar).

Hier ist die Bermuthung für zwei Personen; daher ist der Kopf unbedingt zu tausen und dann jede Brust bedingt: "Wenn du fähig und noch nicht getaust bist, so tause ich dich u. s. w."

V. Fall.

Ein Kopf und eine Brust, aber vermehrte Gliedmaßen. In diesem Falle ist nur eine Person geboren und die heilige Tause ist nur einmal am Kopfe des Kindes zu erstheilen, u. zw. unde dingt, wenn das Kind gewiss lebt; bedingt, wenn das Leben des Kindes zweiselhast ist, aber der eingetretene Tod nicht constatiert ist, mit den Worten: "Wenn du lebst, so tause ich dich u. s. w".

E. Die Taufe ber Mifsgeburten.

Frage 50. Ift das, was von der Mutter geboren wird, und was Ropf und Bruft hat und lebt, trot ber etwaigen Mifsgestalt ein Mensch und somit zu taufen?

Antwort. Alles, was von der Mutter geboren wird, und Kopf und Brust hat und lebt, ist trot aller etwaigen Missestalt Mensch und, weil hier die große Lebensgesahr stets vorhanden ist, schnell zu tausen u. zw. unbedingt, wenn das Leben des Kindes außer Zweisel ist, oder bedingt, wenn das Leben des Kindes nicht gewiss ist, aber auch der Tod nicht schon sicher eingetreten ist, mit den Worten: "Wenn du lebst, so tause ich dich u. s. w."

Frage 51. Welche Fälle fonnen hier vorkommen?

Antwort. Es fonnen hier etwa folgende Fälle vorkommen :

1. Sehr starke Spaltbilbungen (Hasenscharten, Wolfsrachen). In diesem ersten Falle ist das Leben des Kindes öfters in keiner großen Gesahr, so dass man auch auf die Taufe durch den Priester warten könnte.

- 2. Ein Ropf, eine Bruft und verfümmerter Rumpf.
- 3. Gin Ropf, eine Bruft mit verfümmertem Schabel.
- 4. Ropf, Bruft und Rumpf, aber nur ein Auge.
- 5. Ropf, Bruft und Rumpf, aber die Fuße gang versichmolzen.

Frage 52. Wie foll in diesen Fällen die heilige Taufe gespendet werden?

Antwort. Da in diesen Fällen (1. bis 5.) nur je eine Person geboren ist und dieses Kind (in den Fällen 2. bis 5.) stets in Lebensgesahr schwebt, so ist die heilige Tause jederzeit, u. zw. rasch am Kopse durch Begießung mit Wasser und gleichzeitiges Aussprechen der Taussormel, u. zw. undedingt zu ertheilen, wenn das Leben des Kindes gewiss und sicher ist, ded ingt, wenn das Leben des Kindes zwar zweiselhaft ist, aber der Tod durch sichtbare Spuren der Fäulnis nicht constatiert werden kann; also: "Wenn du noch lebst, so tause ich dich u. s. w."

Frage 53. Gibt es noch andere Missbildungen und wie ist die Rothtaufe zu spenden?

Antwort. Zu erwähnen find noch folgende zwei Fälle von Mijsbildungen:

- 1. Zwei Gefichter an einem Ropfe.
- 2. Zwei Schabel an einem Ropfe und ein Beficht.

Hier ist die Taufe in beiden Fällen unter Begießung mit Wasser auf das ganze Gebilde zu spenden, mit den Worten: "Wenn ihr lebt und fähig seid, so taufe ich ench u. s. w."

Frage 54. Wie hat eine katholische Hebamme sich zu vershalten, wenn sie zu einer nichtkatholischen Wöchnerin gerusen wird und die Nothtause spenden soll? (Bergl. Frage 3, Punkt 6).

Antwort. Wird eine katholische Hebamme zu einer nichtkatholischen Wöchnerin gerufen und ist die Lebensgefahr
für das Kind vorhanden, so hat sie die Estern des Kindes
darauf ausmerksam zu machen und aufzusordern, das Kind
selbst zu tausen. Können die Estern oder die Angehörigen
die Tause nicht spenden, so soll die katholische Hebamme
die heilige Tause spenden; desgleichen bei äußerster Lebensgefahr, wenn es nicht möglich wäre, dieselben zu fragen.

Frage 55. Sind nothgetaufte Kinder, wenn selbe gleich darauf sterben, in geweihter Erde zu begraben?

Antwort. Nothgetaufte Kinder find in geweihter Erde gubegraben.

Borftehende "Unterweisung" ist oberhirtlich genehmigt.

Geset vom 5. December 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863 (R.-G.-Bl. Ur. 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artifel I.

Die §§ 8, 9 und 10 bes Gesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, werden hiemit aufgehoben und haben an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen zu treten:

- § 1. Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben.
- § 2. Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen öfterreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimat-recht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.

Wird der Aufenthalt in einer Gemeinde unter Umständen begonnen, durch welche ein freiwilliger Aufenthalt ausgeschlossen ist, so beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben. Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufsenthaltes ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zehnjährigen Frist.

Durch freiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes in der Gemeinde wird die begonnene zehnjährige Aufenthaltsfrift unterbrochen. Als eine Unterbrechung des Aufenthaltes wird jedoch eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umftänden, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

Die in einer Gemeinde begonnene Ersitzung des Heimatrechtes wird durch eine lediglich infolge der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit weder gehemmt noch unterbrochen. Dagegen ruht während der Dauer einer anderweitigen unfreiwilligen Abwesenheit der Lauf der zehnjährigen Frist.

Der Bewerber darf ferner während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung nicht ansheimfallen. Die Befreiung vom Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder, sowie der Genuss eines Stipendiums, endlich eine nur vorübergehend gewährte Upsterstützung sind nicht als Acte der Armenversorgung anzusehen.

§ 3. Zur Geltendmachung des in Gemäßheit des § 2 dieses Gesetzes erworbenen Anspruches auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind nicht bloß der Ans

spruchsberechtigte selbst, beziehungsweise seine Nachsolger im Heimatrechte, das heißt jene Personen, welche gemäß der Bestimmungen der §§ 6, 7, 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-B. Nr. 105, ihr Heimatrecht von jenem des Anspruchsberechtigten ableiten, sondern auch die bisherige Heimatgemeinde, und falls es sich um einen Heimatslosen handelt, jene Gemeinde berechtigt, welcher der Heimatlose aus Grund der Bestimmungen des III. Abschnittes des Heimatsgesetzs zugewiesen worden ist.

Gine jede Gemeinde ift verpflichtet, von der auf Grund bes § 1 oder 2 erfolgten Aufnahme einer Person in den Heimatverband die bisherige Heimatgemeinde zu verständigen.

§ 4. Hat ein öfterreichischer Staatsbürger seinen Aufenthalt in der Gemeinde, in welcher er gemäß § 2 dieses Gesetzes den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband derselben erworden hat, aufgegeben oder das Gebiet der Gemeinde unfreiwillig verlassen, so kann dieser Anspruch von dem Berechtigten selbst oder seinem Nachfolger im Heimatrechte nur binnen zwei Jahren, von dessen Heimatgemeinde dagegen binnen sünf Jahren nach dem Aushören des Ausentshaltes in der Gemeinde geltend gemacht werden.

Die in Gemäßheit der §§ 2, 3 und 4 einzubringenden Gesuche zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind als gebürenfrei zu behandeln.

- § 5. Ausländer und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisdar ift, erlangen unter den im § 2 sestigesetzten Bedingungen den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatwerdand einer öfterreichischen Gemeinde; die Aufnahme wird jedoch erst dann wirksam, wenn die Betreffenden das österreichische Staatsbürgerrecht erlangt haben.
- § 6. Wenn die Aufenthaltsgemeinde es unterläst, über den geltend gemachten Auspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband (§§ 2, 3 und 4), beziehungsweise die Zusicherung desselben (§ 5) innerhalb einer Frist von sechs Monaten, von der Einbringung des Auspruchsgesuches an gerechnet, zu entscheiden, fällt die Entscheidung der vorgesetzten politischen Behörde zu.

Dieselbe Behörde entscheidet im Falle der Berufung, wenn die Aufnahme in den Heimatverdand, beziehungsweise die Zusicherung derselben in den Fällen der §§ 2 dis 4, beziehungsweise 5, von der Aufenthaltsgemeinde verweigert wurde.

- § 7. Außer ben in den §§ 2 bis 4, beziehungsweise 5 bezeichneten Fällen entscheidet über Ansuchen um ausdrückliche Aufnahme in den Heimatwerband mit Ausschluss jeder Be-rufung die Gemeinde.
- § 8. Die Aufnahme in den Heimatverband darf weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes abträglichen Bedingung ertheilt werden.

Tebe solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigesett zu betrachten.

§ 9. Zur Einführung einer Gebür für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband, sowie zur Erhöhung solcher Gebüren ist ein Landesgeset erforderlich.

Diese Gebüren haben in die Gemeindecasse einzustließen. Für die Aufnahme in den Heimatwerband, welche auf Grund der Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes ersolgt, darf eine Gebür nicht erhoben werden.

§ 10. Definitiv angestellte Hof=, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, Geistliche und öffentliche Lehrpersonen, endlich die k. k. Notare erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde.

Artifel II.

Dieses Gesetz tritt mit bem Tage ber Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Beginn bes Laufes ber im Artikel I. § 2 festgesfetten Friften wird auf ben 1. Jänner 1891 festgesetzt.

Artifel III.

Mit dem Bollzuge dieses Gesetzes ift Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 5. December 1896.

Frang Joseph m. p.

Badeni m. p.

III.

Weifung, betreffend die Legitimirung unehelicher Binder.

Die hochlöbliche k. k. Statthalterei hat unter dem 18. Februar 1897, Z. 3178 in Betreff der Legitimierung unehelicher Kinder Nachstehendes anher mitgetheilt:

"Wit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Jänner 1897, Z. 31989 de 1896 wurde in Absänderung des Normalerlasses des genannten k. k. Ministeriums vom 7. November 1884, Z. 12350 betreffend den Vorgang bei der Einleitung und Durchsührung von Legitimationsvorschreibungen unehelicher Kinder seitens der politischen Behörder Form abgegebenen Baterschaftserklärung des unehelichen Kindesvaterseine Erklärung der unehelichen Kindesmutter behuss Durchsführung der durch subsequens matrimonium eingetretenen

Legitimation eines unehelichen Kindes in der Geburts-Matrik nicht in dem Sinne zu fordern ist, dass diese letztere als unerläßliche Bedingung der Durchführbarkeit der erbetenen Legitimationsvorschreibung im administrativen Wege anzusehen sei. Hingegen erscheint es vollkommen angemessen, lediglich zum Zwecke der Controle der Erklärung der als Kindesvater sich bezeichnenden und die Eintragung in die Matrik sordernden Person auch die Außerung der Kindesmutter, soserne selbe ohne erhebliche Schwierigkeiten beschafft werden kann, einzuholen".

Hievon werden die Wohlehrwürdigen f.-b. Pfarrämter mit Beziehung auf den hierämtlichen Erlass vom 25. Rosvember 1884, Kirchliches Verordnungsblatt Nr. 2801, VI., Absatz IX., zur Benehmungswissenschaft hiemit verständigt.

IV.

Porschrift, betreffend die Ausstellung der Armutszeugnisse.

Im Sinne des Hoffammerpräsidial-Decretes vom 26. Juli 1840, Z. 3743 und des Erlasses des f. f. Ministeriums des Innern vom 13. August 1871, Z. 9173 sind die Armutszeugnisse zum Zwecke der Erlangung des "Armensrechtes" d. h. der Stempels und Gebürenbesreiung und der

unentgeltlichen Vertretung (ex offo Vertretung), weil es sich in diesem Falle nicht um die Armenversorgung handelt, von dem Pfarramte auszustellen.

Ebenso fann ber Pfarrer Die Mittelofigkeitszeugnisse zum Behnfe ber Erlangung Allerhöchster Gnabengaben aus-

fertigen. Selbstverständlich ift es, dass die Armutszeugnisse zur Erlangung von Ehehindernisdispensen in forma pauperum nur vom Pfarramte ausgestellt werden.

Alle Bewerber um andere Armutszeugnisse sind aber an die Gemeindevorstehungen zu weisen. Mitsertigen kann das Pfarramt auch die Armutszeugnisse, welche von dem Gemeindeamte zu einem anderen Zweckeals zur Erlangung des Armenrechtes ausgestellt werden; insbesondere ist es Borschrift, das die Armutszeugnisse behufs Schulgeldbefreiung an Mittelschulen vom Pfarramte ausgestellt oder mitgesertigt werden.

Bur Erlangung des Armenrechtes können die Armutszeugnisse nur solchen Personen ausgesertigt werden, welche von ihrer Realität, ihren Capitalien, ihrer Rente, oder ihrer Arbeit kein größeres Einkommen beziehen, als der in ihrem Wohnorte übliche Taglohn beträgt. Unter Taglohn ift der gewöhnliche Tagarbeiterlohn zu verstehen.

Was die Form solcher Armutszeugnisse anbelangt, so ist zu bemerken, dass der Charakter, das Alter, der Wohnort des Armen, der Zweck (zur Aussechtung des Mechtsstreites gegen N. N.) des Zeugnisses, der Gegenstand der Klage

(ober Einsprache), der Name des Geklagten (ober des Alägers bei Einsprachen), eventuell auch die Höhe des in Klage stehenden Geldbetrages oder Geldwertes ausdrücklich genannt werden muss.

Bei Ausstellung von Armutszeugnissen ist die größte Borsicht und Gewissenhaftigkeit anzuwenden. Der Pfarrer kann solche nur für seine Pfarrangehörigen, d. h. für die jenigen Personen, welche in der Pfarre wohnhaft sind, nicht aber für Gemeindezuständige, die in einer anderen Pfarre wohnen, aussertigen. Das vom Pfarrante ausgestellte Armutszeugnis nuss von der k. k. Bezirkshauptmannschaft vidimiert werden.

Armutszeugnisse aus Anlass eines Brandunglückes oder zum Betteln und Herumziehen von Ort zu Ort auszustellen, ist nach § 3 des Gesehes vom 10. Mai 1873, R.-G.-Bl. Ar. 108, verboten. Dieser § lautet: "Die Ausstellung von Zeugnissen über Unglücksfälle oder Armut, welche bestimmt sind, zum Betteln und Herumziehen von Ort zu Ort verwendet zu werden, ist untersagt. Die Übertretung dieses Verbotes ist mit Geldstrase von 10 bis 100 fl. zu ahnden".

V.

Anrufung zur Lobpreisung Gottes, unseres Herrn und Heilandes Iesus Christus und der allerseligsten Gottesmutter Maria.

Schon seit längerer Zeit ist zumal unter den Christsgläubigen in Italien das unten angeführte Aurusungsgebet zum Lobe Gottes, unseres Herrn und Heisandes Iesus Christus und det allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria in Übung. Diese Gebetssormel ist von Pius VIII. (23. Juli 1801) und von Pius IX. (22. März 1847) gutgeheißen und mit Ablässen versehen worden. Auch der glorreich regierende hl. Bater Leo XIII. hat dieselbe des öfteren empsohlen, neuestens aber zusolge Decretes "Urdis et Ordis" vom 2. Februar 1897 mit der Aurusung zum allerheiligsten Herzen Iesu bereichert und die unvollkommenen Ablässe versmehrt. Die sür die Abbetung dieser Aurusungen bewilligten Ablässe sind nun solgende:

1. Ein unvollkommener Ablass von einem Jahre, so oft jemand diese Anrufungen andächtig und mit reumüthigem Herzen betet.

2. Ein unvollkommener Ablass von zwei Jahren, wenn diese Anrufungen öffentlich und andächtig nach der hl. Wesse oder zum sacramentalen Segen gebetet werden.

3. Ein vollkommener Ablass einmal im Monate, wenn jemand je den Tag im Monate diese Anrufungen mit reumüthigem Herzen und andächtig betet, die hl. Sacramente der Buße und des Altares empfängt und eine Kirche oder ein öffentliches Oratorium (Kapelle) besucht und dort einige Zeit auf die Meinung des hl. Baters betet.

Alle vorstehenden Abläffe können fürbittweise den armen Seelen im Fegeseuer zugewendet werden.

Die Form für die öffentliche Abbetung dieser Anrufungen ist gewöhnlich diese: Der Priester betet jede Anrufung vor und die Gläubigen beten jede Anrufung nach.

Das bezügliche Decretum "Urbis et Orbis" hat den nachstehenden Wortlant:

DECRETUM URBIS ET ORBIS ex audientia SSmi die 2, Februarii 1897.

Iam diu apud Christifideles praesertim Italos ea in more est piarum laudum formula, cuius initium, Dio sia benedetto: qui religionis actus, praeter quam per se optimus, etiam opportune valet, quemadmodum initio institutus fuit, ad honorem compensandum divini Nominis rerumque sanctissimarum, tam multis quotidie impiis vocibus passim violatum. Proximis autem temporibus inductum est multis locis, Episcoporum concessu vel iussu, ut ea ipsa formula recitetur publice in ecclesia, sive ad benedictionem cum Venerabili Sacramento impertitam, sive post divini sacri-

ficii celebrationem. Huiusmodi increbrescentem consuetudinem SSmus Dominus Noster Leo PP. XIII, non semel, data occasione, probavit et commendavit. Nuper vero, quo illam vehementius commendaret eoque amplius foveret, constituit, tum eidem formulae laudem interserere in saeratissimum Cor Iesu, tum augere munera sacrae indulgentiae, quibus ea donata est a Decessoribus suis sa. mem. Pio VII. et Pio IX. Alter enim die 23. Iulii 1801 concessit "indulgentiam unius anni pro qualibet vice laudes eas corde saltem contrito ac devote recitantibus". Alter vero, die 22. Martii 1847, "eam ipsam indulgentiam animabus quoque in Purgatorio detentis applicabilem esse declaravit"; tum etiam eodem anno, die 8. Augusti, indulsit, "ut omnes utriusque sexus Christifideles semel saltem in die dictas laudes per integrum mensem recitantes, indulgentiam plenariam, una tantum cuiuslibet mensis die, uniuscuiusque arbitrio eligenda, dummodo vere poenitentes confessi ac sacra Communione refecti fuerint, et aliquam ecclesiam seu publicum oratorium visitaverint, ibique per aliquod temporis spatium iuxta mentem Sanctitatis Suae pias ad Deum preces effuderint, lucrari possint et valeant; facta insuper potestate ipsam etiam plenariam indulgentiam fidelibus pariter defunctis applicandi".

Itaque SSmus Dominus Noster, quod spectat ad contextum formulae earumdem laudum, statuit ut laudi quarto loco positae, scilicet Benedetto il Nome di Gesù, haec subiungatur, Benedetto il suo sacratissimo Cuore. Quod vero ad indulgentiam attinet, benigne tribuit ut, confirmatis indulgentiis partiali et plenaria super commemoratis, duplicetur ipsa indulgentia partialis, quoties eaedem laudes publice devoteque (quocumque idiomate expressae sint) recitentur vel post divini sacrificii celebrationem vel ad benedictionem cum Venerabili Sacramento; quae item indulgentia cedere in suffragium possit animabus piis Purgantibus. — Praesenti perpetuis futuris temporibus valituro, absque ulla Brevis expeditione.

Datum Romae ex Secretaria S. Congregationis Indulgentiis et SS. Reliquiis praepositae die 2. Febr. 1897.

Fr. Hieronymus Ma. Card. Gotti Praefectus.

A. Archiep. Nicopolitan. Secretarius.

Hic subiicitur integra laudum formula, de qua supra, in commodum eorum quibus non satis ea sit cognita:

Dio sia benedetto:

Benedetto il suo santo Nome:

Benedetto Gesù Cristo, vero Dio e vero Uomo:

Benedetto il Nome di Gesù:

Benedetto il suo sacratissimo Cuore:

Benedetto Gesù nel Santissimo Sacramento dell' Altare:

Benedetta la gran Madre di Dio Maria Santissima: Benedetta la sua santa e immacolata Concezione: Benedetto il nome di Maria Vergine e Madre: Benedetto Iddio ne' suoi Angeli e ne' suoi Santi.

Im Nachstehenden folgt die lateinische, slovenische und beutsche Übersetzung der Anrufungen:

Deus sit benedictus!

Benedictum sit nomen sanctum eius!

Benedictus sit Iesus Christus, verus Deus et verus homo! Benedictum sit nomen Iesu!

Benedictum sit sacratissimum Cor eius! Benedictus sit Iesus in sanctissimo Sacramento Altaris!

Benedicta sit magna Dei Mater sanctissima Maria! Benedicta sit sancta et immaculata Conceptio eius! Benedictum sit nomen Virginis et Matris Mariae! Benedictus sit Deus in Angelis et Sanctis suis!

Bog bodi hvaljen!

Hvaljeno bodi njegovo svete Ime!

Hvaljen bodi Jezus Kristus, pravi Bog in pravi človek! Hvaljeno bodi Jezusovo Ime!

Hvaljeno bodi njegovo presveto Srce! Hvaljen bodi Jezus v najsvetejšem zakramentu altarja! Hvaljena bodi velika Mati božja, presveta Marija! Hvaljeno bodi njeno sveto in brezmadežno spočetje! Hvaljeno bodi ime Device in Matere Marije!

Hvaljen bodi Bog v svojih angeljih in v svojih svetnikih!

Gott sei gepriesen!

Gepriesen sei sein heiliger Rame!

Gepriesen sei Jesus Christus, wahrer Gott und wahrer Mensch!

Gepriesen sei ber Rame Jesu!

Gepriefen fei fein heiligftes Berg!

Gepriesen sei Jesus im allerheiligsten Altarssacramente! Gepriesen sei die große Gottesmutter, die heilige Maria! Gepriesen sei ihre heilige und unbeflectte Empfängnis! Gepriesen sei der Name der Jungfrau und Mutter Maria! Gepriesen sei Gott in seinen Engeln und in seinen Seiligen!

Diese Andachtsübung wird der hochwürdigen Geistlichkeit und den Gläubigen hiemit empsohlen. Sie soll eine Genugthung und Sühne für die zumal in unseren Tagen so häufigen Gotteslästerungen sein.

Die Separatabbrücke bes Anrufungsgebetes find in ber St. Chriffus-Buchbruckerei zu haben.

VI.

Literatur.

Anempfehlung bes Werkes: "Die driftliche Familie im Kampfe gegen feindliche Mächte" von Gallus Joseph Hug.

In der Universitätsbuchhandlung B. Beith zu Freiburg in ber Schweiz ift die vermehrte, 412 Seiten in Octav ftarfe britte Auflage bes oben genannten Werfes erschienen. Der hochwürdige Berr Berfaffer, Domcavitular in St. Gallen, bat die Sälfte dieser Vorträge, benn aus 42 Vorträgen, welche zur Belehrung und Erbauung bienen follen, besteht bas gange Buch, bereits vor 15 Jahren im Drucke erscheinen laffen. Infolge vielfacher Wünsche nach einer weiteren Husgestaltung dieses Cyclus hat fich der Berr Autor bestimmt gegeben, bei ber 2. und 3. Auflage bie feitbem erschienenen apostolischen Breven "Neminem fugit" vom 14. Juni 1892 und "Quum nuper" vom 20. Juni 1892, welche zunächst ben frommen Berein ber chriftlichen Familien zu Ehren ber bl. Familie von Razareth zum Gegenstande haben, sowie auch bie Epistola encyclica de matrimonio christiano "Arcanum divinae" vom 10. Februar 1880 zu berücksichtigen.

Es ist aber auch die Encyclica de secta socialistarum "Quod Apostolici muneris" vom 28. December 1878, die Encyclica de conditione opisicum "Rerum novarum" vom 15. Mai 1891, die Encyclica de secta massonum "Humanum genus" vom 20. Upril 1884, die Encyclica de

civitatum constitutione christiana "Immortale Dei" vom 1. Rovember 1885 hinreichend in Betracht genommen werden.

Mit dem Hirtenbriese vom 21. Jänner 1894 ist der überaus segensreiche Verein der heiligen Familie auch in der Lavanter Diöcese eingesührt worden, und zu Ende dieses Pastoralschreibens heißt es: "Geliebte Diöcesanen! Am Schlusse meines Hirtenschreibens ermahne Ich euch nochmals, dass ihr nach Wunsch des Heiligen Vaters in den frommen Bund zu Ehren der hl. Familie von Nazareth eintretet und den Zweck desselben unermüdlich zu erreichen strebet".

Gerade das oben genannte Erbanungsbuch wird bei einiger Bearbeitung seicht Vieles dazu beitragen, dass der Wunsch des heitigen Vaters in Erfüllung gehe, den Er in Seiner Encyclica "Quod apostolici" vom 28. December 1878 ausgesprochen: "Quae quidem omnia (domestica pietatis officia) si secundum divinae voluntatis placitum diligenter a singulis, ad quos pertinet, servarentur, quaelibet profecto familia coelestis domus imaginem quamdam prae se ferret, et praeclara exinde beneficia parta, non intra domesticos tantum parietes sese continerent, sed in ipsas respublicas uberrime dimanarent".

VII.

Diöcesan-Undrichten.

Inveftiert wurde herr Balentin Mikus auf die Pfarre St. Georgen an ber Subbahn.

Bestellt wurden: Titl. Herr Josef Tombah, F.-B. Geistl. Rath, Dechant und Hauptpfarrer in Rohitsch, als Mitprovisor der Pfarre St. Florian am Bod; ferners als Provisoren die Herren Caplane: Josef Mihalië in Haidin und Balentin Vogrine in St. Margarethen unter Bettau.

ilbersett wurden die Herren Caplane: Franz Kukee, Minoritenordenspriester, von Bettan nach hl. Dreisaltigkeit, bei Lichteneck und Herr Anton Mojžišek, von St. Georgen an der Stainz nach St. Anna am Kriechenberge.

In den dauernden Ruheftand trat herr Jafob Kolednik, Pfarrer in St. Martin in Saibin.

In den zeitlichen Ruhestand traten: P. Dominit Grobelnik, Minoritenordenspriester, Caplan in hl. Dreifaltigkeit bei Lichtened und herr Jakob Vindis, Caplan in St. Anna am Kriechenberge.

Unbesetht ist geblieben der II. Kaplansposten in St. Georgen an der Südbahn, der I. Caplansposten in St. Georgen an der Sainzund der Caplansposten in Haidin und in St. Margarethen unter Bettan.

Gestorben sind: am 26. Februar: Herr Johann Vraz, Pfarrer in St. Florian am Boč, im 54., und am 22. März: Titl. Herr Jakob Trstenjak, F.-B. Geistl. Rath und Pfarrer in St. Margarethen unter Pettau, im 57. und Herr Franz Ferk, Pfarrer in St. Margarethen an der Pesniz, im 56. Lebensjahre.

F. B. Lavanter Ordinariat in Marburg,

am 1. April 1897.

